

Die Parteiendemokratie der Bundesrepublik Deutschland

Parteien waren schon im Deutschen Kaiserreich und in der Weimarer Republik wichtige Organisationen, in denen sich politische Willensbildung vollzogen hat. Ihre Möglichkeiten, die politischen Entscheidungen zu beeinflussen, waren dabei allerdings sehr verschieden (vgl. Übersicht). In der Weimarer Republik kamen die Parteien bei zahlreichen Zeitgenossen nicht gerade gut weg. Parteien hieß für viele einfach nur soviel wie überflüssiges „Parteiengetzänk“. Auch in der Verfassung der Weimarer Republik (WRV) finden sie keine besondere Beachtung. Demgegenüber werden die Parteien im Grundgesetz ausdrücklich erwähnt und mit der Beschreibung ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabe in den Rang von **Verfassungsinstitutionen** gehoben.

10 Stellung und Funktion der Parteien im Kaiserreich und der Weimarer Republik

Deutsches Kaiserreich 1871 - 1918	Weimarer Republik 1919 - 1933
<ul style="list-style-type: none"> • begrenzte Mitwirkungsrechte • Parteien nahezu völlig abhängig von der Regierungspolitik • Fürstensouveränität u. beschränkte Volkssouveränität (Scheinkonstitutionalismus) • 	<ul style="list-style-type: none"> • Regierungsverantwortung der Parteien in einer parlamentarischen Republik • Parteien bestimmen die Regierungspolitik • Parteien Träger von delegierter Volkssouveränität (Repräsentatives Element) •

Artikel 21 des Grundgesetzes (GG)

- (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.
- (2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.
- (3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Auszug aus dem Parteiengesetz von 1967

- § 1. Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien.** (1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.
- (2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf
- die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen,
 - die politische Bildung anregen und vertiefen,
 - die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern,
 - zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden,
 - sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen. auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen.

- die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständig lebendige Verbindung zwischen Volk und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Rahmenprogrammen nieder.

- § 2. Begriff der Partei.** (1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und

- nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn

1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstands in der Mehrheit Ausländer sind oder
2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

Parteitypen

- wenige Mitglieder, zahlreiche Wähler
- primär außen- und werbungsorientiert
- Vorherrschaft der Amts- und Mandatsträger

- feste ideologische Grundlage theoretisch und grundsätzlich orientierte Politik
- Erreichung eines Zieles als erstrangiges Handlungsmotiv

- Ideologielosigkeit als Prinzip
- reiner Pragmatismus
- Besetzung von Ämtern und Mandaten als erstrangiges Handlungsmotiv

- zahlreiche Mitglieder
- Mitglieder aus allen oder unteren sozialen Schichten
- festgefügtter Parteiapparat und Berufspolitikertum
- Mitgliederzahl sehr viel größer als die der Mandats- und Funktionsträger

Mitglieder vorwiegend aus *einer* sozialen Klasse

Wählerschaft aus *einer* sozialen Gruppe
eindeutiges Klassenprogramm

Honoratiorenpartei

- wenige Mitglieder Angehörige höherer und mittlerer Sozialschichten
- Überwiegen ehrenamtlicher Tätigkeit
- großer Prozentsatz an Mandatsträgern in der Mitgliedschaft

- zahlreiche Mitglieder, auch wenn Stimmenanteil weniger hoch ist
- Schwergewicht auf innerparteilicher Arbeit
- Vormacht von Parteigremien und Parteiapparat

- sozial unterschiedliche Mitgliedschaft
- Wähler aus zahlreichen und verschiedenen sozialen Gruppen
- weltanschaulich-programmatische Pluralität

(Aus: Informationen zur politischen Bildung, hrsg. von der Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn, Heft 167/1975, S.2)

Arbeitsanregungen

1. Arbeiten Sie Begriff und verfassungsrechtliche Stellung der Parteien heraus.
2. Um welchen Parteityp handelt es sich: Mitgliederpartei, Patronagepartei, Wählerpartei, Klassenpartei, Weltanschauungspartei, Volkspartei, Mitgliederpartei?
3. Ordnen Sie die genannten Parteitypen. Welche Ordnungskriterien bieten sich dabei an?
4. Versuchen Sie die heutigen Parteien den Parteitypen zuzuordnen: